

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Solingen

I.

Der Geschäftsverteilungsplan wird im Hinblick auf eine Regelungslücke im Allgemeinen Teil geändert und Ziffer I 2e) wie folgt neu gefasst:

e)

Ist oder war bei einer am Turnus teilnehmenden Abteilung im Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs eines Verfahrens, das unter den Registerzeichen Cs, Ds, Ls oder als Verfahren auf Erlass eines Haftbefehls oder einer Entscheidung über eine einstweilige Unterbringung unter dem Registerzeichen Gs geführt wird, gegen denselben Angeeschuldigten bereits ein Verfahren anhängig, das unter den Registerzeichen Cs, Ds, Ls oder als Haftbefehls- oder Unterbringungsverfahren unter dem Registerzeichen Gs geführt worden war oder noch geführt wird (altes Verfahren), so ist diese Abteilung für alle danach eingehenden Verfahren zuständig, sofern das bereits früher anhängige alte Verfahren nach dem 31.12.2020 eingegangen ist. Dies gilt jedoch nicht für Bewährungsaufsichtsverfahren.

Auch laufende oder früher anhängige Ordnungswidrigkeitenverfahren und Verfahren, die unter den Registerzeichen Owi (b)- und AR geführt werden, begründen keine vom Turnus abweichende Zuständigkeit.

Ebenso wenig wird die für das alte Verfahren zuständige Abteilung für ein später eingegangenes Verfahren zuständig, wenn aufgrund der Besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer V 1. bis 4. eine andere Abteilung für das später eingegangene Verfahren zuständig ist.

Sind in einer Anklageschrift mehrere Angeeschuldigte mit Vorverfahren in verschiedenen Abteilungen aufgeführt, gegen die bereits ein Verfahren anhängig ist oder gewesen ist, und führt vorstehende Regelung zu unterschiedlichen Zuständigkeiten, ist die Abteilung zuständig, bei der der lebensälteste Angeeschuldigte geführt wird. Bei gleichaltrigen Angeeschuldigten ist die zuerst mit einem der Angeeschuldigten befasste Abteilung zuständig.

Sind gegen einen Angeeschuldigten bei unterschiedlichen Abteilungen Verfahren anhängig oder anhängig gewesen, so ist die Abteilung zuständig, bei der das jüngste Verfahren geführt wird oder geführt worden ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für neu eingehende Verfahren betreffend die Bewährungsaufsicht oder die Vollstreckung von Entscheidungen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts.

Solingen,

Das Präsidium des Amtsgerichts Solingen

Berninger
Richter am Amtsgericht

Mörsch
Richter am Amtsgericht

Kleinke
Richterin am Amtsgericht

Rathjens
Richterin am Amtsgericht

Asperger
Direktor des Amtsgerichts